



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindefürsorgeamt
Gemeinderecht

Marcel Enderli
Juristischer Sekretär mbA

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 258 82 62
marcel.enderli@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2024-1221/ME

Per E-Mail an:

thomas.binder@gossau-zh.ch

matthias.graf@gossau-zh.ch

Politische Gemeinde Gossau

Herr Thomas-Peter Binder

Herr Matthias Graf

Berghofstrasse 4

8625 Gossau ZH

Zürich, 22. August 2024

TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE GOSSAU / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Binder, sehr geehrter Herr Graf

Mit Online-Formular hat uns Herr Matthias Graf am 10. April 2024 die Vorlage für eine Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zur Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend unter Einbezug der Stellungnahmen des Volksschulamtes vom 21. Mai 2024, vom 11. Juni 2024 und vom 7. August 2024 Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Politische Gemeinde" vom März 2023 (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem Link bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorgani-sation heruntergeladen werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 4 Einheitliche Benennung von rechtssetzenden Erlassen

Der Satz «Ausgenommen davon sind von Gesetzes wegen anders zu bezeichnende Erlasse.» ist unseres Erachtens nicht präzise genug formuliert. Gemeindeerlasse sind auch Gesetze. Vorgaben betreffend die Benennung von rechtssetzenden Erlassen können sich zudem eventuell auch aus kantonalen Erlassen oder aus Erlassen des Bundes ergeben. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist deshalb anstatt «von Gesetz wegen» die Formulierung «aufgrund des übergeordneten Rechts» zu wählen.



Art. 7 Ziff. 1 Urnenwahlen

Im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit empfehlen wir Ihnen, Art. 7 Ziff. 1 wie folgt analog zu Art. 7 Ziff. 1 Variante 1 MuGO zu ergänzen: «Seine bzw. ihre Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege.»

Art. 9 Ziff. 3 Obligatorische Urnenabstimmung

Ziff. 3 sieht vor, dass die Stimmberechtigten an der Urne über die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 500'000.- entscheiden.

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) unterscheidet grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen, wobei der Gemeinderat grundsätzlich für Anlagen zuständig ist (Ausnahme: Veräusserungen von und Investitionen in Finanzliegenschaften ab einem gewissen Wert vgl. § 117 GG). Die Zuständigkeit für neue Ausgaben richtet sich nach den in der Gemeindeordnung festgelegten Finanzkompetenzen. Angeknüpft wird damit an die Unterscheidung von Finanz- und Verwaltungsvermögen. Das Abstellen auf Sondertatbestände wie Eventualverbindlichkeiten ist nach neuem Recht nicht vorgesehen, bleibt jedoch zulässig.

Wir empfehlen deshalb Art. 9 Ziff. 3 GO ersatzlos zu streichen. Dasselbe gilt für die Bestimmungen zu Eventualverbindlichkeiten bei der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat (siehe nachfolgend).

Art. 16 Ziff. 3 und 10 Finanzbefugnisse (Gemeindeversammlung)

§ 95 Abs. 3 lit. b GG sieht vor, dass der Finanz- und Aufgabenplan insbesondere die Investitionsplanung enthält. Neben dem Investitionsplan muss der Finanz- und Aufgabenplan aber noch weitere Bestandteile beinhalten (siehe § 95 Abs. 3 lit. a und lit. c-e GG). Es kann verwirrend sein, wenn in Art. 16 Ziff. 3 GO nur ein Teil von den Bestandteilen des Finanz- und Aufgabenplans (vorliegend der Investitionsplan) explizit erwähnt wird. Wir empfehlen Ihnen deshalb, in Art. 16 Ziff. 3 ausschliesslich den gesetzlichen Begriff «Finanz- und Aufgabenplan» zu verwenden und auf die Nennung des Investitionsplans zu verzichten und somit analog zu Art. 26 Abs. 1 Ziff. 2 GO zu formulieren.

In Art. 16 Ziff. 10 GO ist geregelt, dass die Gemeindeversammlung für die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 500'000.- zuständig ist. Da der Gemeinderat für die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 200'000.- zuständig ist (siehe Art. 26 Abs. 1 Ziff. 5 GO), entsteht eine Überschneidung. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 16 Ziff. 10 GO deshalb der Zusatz «, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist» zu ergänzen. Wie bereits zu Art. 9 Ziff. 3 ausgeführt, unterscheidet das neue Gemeindegesetz grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen. Das Abstellen auf Sondertatbestände wie Eventualverbindlichkeiten ist nach neuem Recht nicht vorgesehen, bleibt jedoch zulässig.

Wir empfehlen Ihnen deshalb Art. 9 Ziff. 3 GO und Art. 16 Ziff. 10 GO ersatzlos zu streichen. Falls Sie die Regelungen zu den Eventualverbindlichkeiten beibehalten möchten, ist die Regelung sowohl in Art. 9 Ziff. 3 GO als auch in Art. 16 Ziff. 10 GO zu belassen, bei Art. 16 Ziff. 10 GO mit der oben genannten Anpassung.



Art. 18 Offenlegung der Interessensbindungen

§ 42 Abs. 2 GG sieht vor, dass die Behördenmitglieder ihre Interessensbindungen offenlegen. Die Modalitäten der Offenlegung, insbesondere Form und Gegenstand, sind in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird (Gemeindeordnung oder Erlass der Gemeindeversammlung). Darüber hinaus können untergeordnete Einzelheiten in einem Erlass der Behörde geregelt werden. Art. 18 GO steht im Widerspruch dazu, indem er vorsieht, dass der Gemeinderat im Geschäftsreglement die Form und den Gegenstand der Offenlegung regelt. Dies ist nicht genehmigungsfähig.

Im Weiteren haben wir in der Systematischen Rechtssammlung der Gemeinde Gossau keinen Gemeindeerlass gefunden, der die Modalitäten der Offenlegung regelt. Wir empfehlen, in der GO die Grundzüge der Offenlegung der Interessenbindung zu regeln (vgl. Art. 20 MuGO). Wird die Offenlegung der Interessenbindungen nicht in der GO geregelt, muss sie zeitnah in einem Erlass, welchen die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verabschieden, definiert werden.

Art. 19 Vorberatende Kommissionen und Sachverständige und Art. 24 Ziff. 5 Rechtsetzungsbefugnisse (Gemeinderat)

In Art. 19 GO und Art. 24 Ziff. 5 GO wurde die Bezeichnung «beratende Kommissionen» in «vorberatende Kommissionen» geändert. § 46 GG spricht von «beratenden Kommissionen». Wir empfehlen im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit weiterhin diesen Gesetzeswortlaut zu verwenden.

Art. 21 Abs. 2 Aufgabenübertragung an Mitarbeiter/innen

§ 171 GG sieht vor, dass das Begehren um Neubeurteilung innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich zu stellen ist. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist dies in Art. 21 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen fett markiert): «Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung **oder Veröffentlichung** [...]» Da auch andere kantonale Verfahren einschlägig sein können, empfehlen wir, analog zu Abs. 1, zudem in Abs. 2 die folgende Ergänzung: [...], **sofern kein anderes kantonales Verfahren vorgesehen ist.**»

Art. 23 Ziff. 2 lit. a Wahl und Anstellungsbefugnisse (Gemeinderat) und Art. 24 Ziff. 3 Rechtsetzungsbefugnisse (Gemeinderat)

Da die GO keine unterstellten Kommissionen vorsieht, könnten Art. 23 Ziff. 2 lit. a und Art. 24 Ziff. 3 gestrichen werden.

Art. 25 Abs. 2 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeinderat)

Aus dem Kontext von Art. 25 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 2 ist zu schliessen, dass die in Abs. 2 aufgelisteten Befugnisse übertragen werden können. Wir empfehlen aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz deshalb Art. 25 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen fett markiert): «Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, **die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können** [...]»

Art. 25 Abs. 2 Ziff. 3 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeinderat)

Art. 25 Abs. 2 Ziff. 3 sieht vor, dass der Gemeinderat für die Schaffung und Aufhebung von Stellen zuständig ist. Die Schaffung neuer Stellen sollte nicht in die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, da die Personalkosten einen wesentlichen Teil



des Aufwands der Gemeinde ausmachen. Bei solch wichtigen Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf den Aufwand der Gemeinde haben, sollten die Stimmberechtigten mit einbezogen werden.

Wir empfehlen deshalb, die Stellenschaffungskompetenz nicht in die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderats zu legen, sondern eine geteilte Zuständigkeit zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat für die Schaffung neuer Stellen vorzusehen (vgl. Art. 16 Ziff. 5 MuGO und Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO).

Die Kompetenz des Gemeinderats Stellen zu schaffen, darf im Übrigen nicht so ausgelegt werden, dass der Gemeinderat mit der Schaffung einer neuen Stelle in der Gemeinde eine neue Aufgabe einführt. Die Zuständigkeit für die Übernahme einer neuen Aufgabe richtet sich nach den Finanzkompetenzen (Art. 10 Ziff. 2, Art. 17 Ziff. 4, Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 3 MuGO). Würde Art. 25 Abs. 2 Ziff. 3 GO dahingehend verstanden, dass der Gemeinderat gestützt auf die Stellenschaffungskompetenz neue Aufgaben einführen könnte, würde damit die Zusammenrechnungspflicht verletzt (§ 110 Abs. 1 GG) und das Finanzreferendum ausgehöhlt (§ 107 Abs. 3 GG).

Sollten Sie die Stellenschaffungskompetenz weiterhin in die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderates legen wollen, empfehlen wir aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit, Art. 25 Abs. 2 Ziff. 3 GO zu präzisieren und wie folgt zu formulieren "die Schaffung und Aufhebung von Stellen, soweit kein anderes Organ zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind" (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO Kommentar).

Art. 25 Abs. 2 Ziff. 9 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeinderat)

Diese Regelung zur Gebührenfestsetzung ist unseres Erachtens systematisch in Art. 24 (Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderates) zu verorten. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Regelung in den Art. 24 zu verschieben.

Art. 26 Finanzbefugnisse (Gemeinderat) und Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 Finanzbefugnisse (Schulpflege)

In Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 werden neben Ausgaben auch Einnahmeausfälle explizit erwähnt. Bei den übrigen Bestimmungen in der GO zu Finanzbefugnissen (Art. 9, Art. 16, Art. 26 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1) sind hingegen nur Ausgaben und nicht auch Einnahmeausfälle aufgeführt. Nach unserem Verständnis umfasst die Formulierung «Ausgaben» auch Einnahmeausfälle. Im Sinne der Rechtssicherheit sind die Einnahmeausfälle entweder in allen Artikeln betreffend Finanzbefugnisse (Ausgaben) explizit zu erwähnen oder zu streichen.

Wie bereits zu Art. 9 Ziff. 3 und Art. 16 Ziff. 10 ausgeführt, unterscheidet das neue Gemeindegesetz grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen. Das Abstellen auf Sondertatbestände wie Eventualverbindlichkeiten ist nach neuem Recht nicht vorgesehen, bleibt jedoch zulässig. Wir empfehlen Ihnen deshalb Art. 9 Ziff. 3 GO, Art. 16 Ziff. 10 GO und Art. 26 Abs. 1 Ziff. 5 ersatzlos zu streichen. Falls Sie die Regelungen zu den Eventualverbindlichkeiten beibehalten möchten, ist die Regelung in Art. 9 Ziff. 3 GO, in Art. 16 Ziff. 10 GO (mit der oben genannten Anpassung) und in Art. 26 Abs. 1 Ziff. 5 zu belassen.

Alt Unterkapitel 3.4.2 Vollständige Aufhebung von «Sozialbehörde»

Bei einer vollständigen Synopse sollten aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit die Bestimmungen über die Sozialbehörde in der Spalte «heute gültige Ge-



meindeordnung Gossau ZH» aufgeführt werden, sofern dieses Dokument den Stimmberechtigten gezeigt wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die stimmberechtigten Personen aufgrund der nicht vollständigen Information keine freie Meinung bilden können.

Dasselbe gilt für die Bestimmungen zum Bürgerrechtsausschuss (bisheriges Unterkapitel 4.1).

Art. 32 Ziff. 5 Rechtsetzungsbefugnisse (Schulpflege)

Art. 32 Ziff. 5 sieht vor, dass die Schulpflege für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen über Benützungsvorschriften für Schulanlagen zuständig ist. Es fehlt eine Aussage über die Zuständigkeit für Gebühren für Schulanlagen. Für eine solche Regelung könnte grundsätzlich auch der Gemeinderat zuständig erklärt werden. In diesem Fall hat er beim Erlass solcher Bestimmungen die schulischen Interessen zu berücksichtigen.

Wir empfehlen, um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, die Zuständigkeit für den Erlass von Bestimmungen über Gebühren für Schulanlagen in der GO zu regeln. Soll die Schulpflege hierfür zuständig sein, kann die Formulierung von Art. 34 Ziff. 5 MuGO übernommen werden. Soll der Gemeinderat zuständig sein, kann eine zusätzliche Ziffer in Art. 24 GO aufgenommen und beispielsweise wie folgt formuliert werden "Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind."

Art. 33 Ziff. 7 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Schulpflege)

Ziff. 7 sieht vor, dass die Schulpflege für die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich zuständig ist. Wie zur Stellenschaffungskompetenz des Gemeinderates ausgeführt, empfehlen wir, die Stellenschaffungskompetenz nicht in die alleinige Zuständigkeit der Schulpflege zu legen, sondern eine geteilte Zuständigkeit zwischen der Gemeindeversammlung und der Schulpflege für die Schaffung neuer Stellen vorzusehen (vgl. Art. 16 Ziff. 5 MuGO und Art. 35 Ziff. 6 MuGO).

Wie ebenfalls bereits zur Stellenschaffungskompetenz des Gemeinderates ausgeführt, darf die Kompetenz der Schulpflege Stellen zu schaffen nicht so ausgelegt werden, dass die Schulpflege mit der Schaffung einer neuen Stelle in der Gemeinde eine neue Aufgabe einführt. Sollten Sie die Stellenschaffungskompetenz weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der Schulpflege legen wollen, ist die vorliegende Ziffer für eine vorbehaltlose Genehmigung wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen fett markiert): «die Schaffung bzw. Aufhebung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit ~~nicht ein anderes Organ zuständig ist~~ **nicht der Kanton zuständig ist und damit keine neue Aufgabe eingeführt wird.**

Art. 37 Leitung Bildung

Eine Gemeinde muss mindestens drei Schuleinheiten aufweisen, um in der Gemeindeordnung eine Leitung Bildung vorsehen zu können (§ 43 Abs. 1 VSG). Gemäss den Stellungnahmen des Volksschulamtes weist die politische Gemeinde Gossau im Hinblick auf Art. 37 GO lediglich zwei Schuleinheiten auf. Sämtliche Bestimmungen (Art. 31 Ziff. 1, Art. 35 Ziff. 1, Art. 37, Art. 50 Abs. 2) der GO, welche auf die Leitung Bildung verweisen, sind deshalb grundsätzlich nicht genehmigungsfähig und für eine vorbehaltlose Genehmigung ersatzlos zu streichen.



Aus Sicht des Volksschulamts genügt es jedoch, wenn spätestens zum Zeitpunkt der Prüfung der Totalrevision der GO im Rahmen der Genehmigungsprüfung durch den Regierungsrat das Erfordernis der drei Schuleinheiten erfüllt ist. Nach Annahme der GO an der Urnenabstimmung und nach der Bildung von drei Schuleinheiten kann das Volksschulamts deshalb die Ausgangslage erneut prüfen.

Wir möchten zudem auf das Folgende hinweisen. Die Leitung Bildung erfordert eine Grundlage in der Gemeindeordnung. Diese wird mit Art. 37 GO geschaffen. Nachdem die Grundlage in der GO geschaffen worden ist, kann die Leitung Bildung eingeführt werden. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Leitung Bildung (Aufgaben und Kompetenzen) hat die Gemeinde einen grossen Ermessensspielraum. Entsprechend unterschiedlich fallen die mit der Einführung der Leitung Bildung verbundenen neuen Ausgaben aus. Es rechtfertigt sich daher, dass die Stimmberechtigten bei der konkreten Ausgestaltung der Leitung Bildung mitbestimmen können. Hierfür empfehlen wir, die Aufgaben der Leitung Bildung im Beleuchtenden Bericht (Weisung) zur Totalrevision der GO in den wesentlichen Zügen zu umschreiben und die neuen Ausgaben, die für die Schaffung der Stelle erforderlich werden, ungefähr zu beziffern, so dass die Gebundenheit für die Bewilligung der Ausgabe entsteht. Enthält der Beleuchtende Bericht diese Angaben nicht, kann die Leitung Bildung nicht alleine gestützt auf die totalrevidierte GO und durch Anpassung des Organisationsstatuts der Schulpflege eingeführt werden, sondern es müsste den Stimmberechtigten, nach der Abstimmung über die Totalrevision der GO, eine weitere Vorlage unterbreitet werden, in der die Aufgaben der Leitung Bildung konkret umschrieben und die neuen Ausgaben genau beziffert werden, die für die Schaffung dieser Stelle erforderlich sind.

Art. 47 Abs. 2 Aufgaben und Anstellung (Friedensrichter/in)

Abs. 2 sieht vor, dass sich das Anstellungsverhältnis nach der Anstellungsverordnung der Gemeinde richtet. Bei der Rechtsetzungskompetenz der Gemeindeversammlung (Art. 13 Ziff. 1 GO) wird die Formulierung „Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis“ verwendet. Vorliegend wurde der Ausdruck „Anstellungsverordnung“ gewählt. Wenn mit dem Ausdruck Anstellungsverordnung die Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 13 Ziff. 1 GO gemeint sind, dann sollten Sie in beiden Bestimmungen dieselbe Formulierung verwenden («Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis»). Wenn in Art. 13 Ziff. 1 GO und vorliegend in Art. 47 Abs. 2 nicht derselbe Erlass gemeint ist, können die beiden unterschiedlichen Ausdrücke («Anstellungsverordnung» in Art. 47 Abs. 2 und «Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis» in Art. 13 Ziff. 1 GO) beibehalten werden.

Schlussbestimmungen

Art. 50 Übergangsbestimmungen und Art. 51 Inkrafttreten

Im eingereichten Entwurf wird in Art. 51 GO ausgeführt, dass der Gemeinderat nach der Genehmigung des Regierungsrates und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung bestimmt. Im letzten Satz des Entwurfs der Gemeindeordnung heisst es sodann, dass die Gemeindeordnung am 1. Juli 2026 in Kraft trete. Die beiden genannten Regelungen widersprechen sich. Wie mir Herr Matthias Graf am 21. August 2024 telefonisch mitgeteilt hat, plant die Politische Gemeinde Gossau die neue Gemeindeordnung auf den 1. Juli 2026 in Kraft zu setzen.

Dies setzt jedoch voraus, dass die Wahlen für diese neue Amtsperiode vorher abzuhalten sind. Entsprechend hat die Politische Gemeinde Gossau Art. 50 Abs. 1 in den Ent-



wurf der Gemeindeordnung aufgenommen: «Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt»

Aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils erkennen wir unterdessen ein Risiko in der erwähnten Bestimmung (vgl. VB.2022.00115, Urteil vom 31. März 2022, E. 3). Wir zweifeln, ob die in Art. 58 Abs. 4 MuGO angeregte und von der Politischen Gemeinde Gossau mit Art. 50 Abs. 1 GO vorgesehene Bestimmung im Streitfall eine ausreichende Absicherung darstellt. Art. 58 Abs. 4 MuGO besagt lediglich, dass die Wahlen bereits nach dem neuen Recht zu erfolgen haben. Das neue Recht, die Gemeindeordnung, ist demgegenüber gerade noch nicht in Kraft gesetzt, wozu auch die Wahlbestimmungen zählen. Die Erneuerungswahlen wiederum können nicht anders als vor Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung abgehalten werden, wenn die neue Gemeindeordnung per 1. Juli 2026 in Kraft treten soll. Der Streit würde sich daher darum drehen, ob die Gemeindeordnung bezogen auf die Wahlen eine Vorwirkung entfaltet oder nicht. Zumindest das verwaltungsgerichtliche Urteil könnte den Schluss zulassen, dass von keiner Vorwirkung auszugehen ist. Um diese Thematik zu adressieren, bedarf es eines anderen Lösungsansatzes.

Ein Lösungsansatz besteht darin, die Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung gestaffelt vorzunehmen. Dabei wird eine Trennung vorgenommen zwischen den Bestimmungen, die es für die Erneuerungswahlen braucht und den restlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung. Damit wird das Ziel erreicht, dass sich die vorzunehmenden Wahlen bei deren Anordnung bereits auf in Kraft stehende Bestimmungen der Gemeindeordnung abstützen vermögen. Ferner sind, im Sinne der Gegenläufigkeit, gewisse Bestimmungen der jetzt in Kraft stehenden Gemeindeordnung vorzeitig aufzuheben. Diese Überlegungen führen zum nachfolgenden Vorschlag, eingepasst in Ihren Entwurf. Wie folgt:

«Art. 51 Inkrafttreten

¹Art. 7 (Urnenwahlen), Art. 8 (Erneuerungs- und Ersatzwahlen), Art. 50 (Übergangsbestimmungen) sowie Art. 51 (Inkrafttreten) dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am dd. Monat yyyy in Kraft.

²Die übrigen Bestimmungen dieser Gemeindeordnung treten am 1. Juli 2026 in Kraft.

³Mit Inkrafttreten der Bestimmungen gemäss Art. 51 Abs. 1 werden Art. 6 (Urnenwahlen) und Art. 7 (Erneuerungs- und Ersatzwahlen) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau vom 24. September 2017 per dd. Monat yyyy aufgehoben.

⁴Die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Gossau vom 24. September 2017 sowie alle im Widerspruch zu dieser Gemeindeordnung stehenden kommunalen Erlasse werden per 30. Juni 2026 aufgehoben.»

Im vorliegenden Fall handelt es sich gemäss der telefonischen Auskunft von Herr Binder vom 3. Juni 2024 um eine Totalrevision der Gemeindeordnung und nicht um eine Teilrevision. Der Ausdruck «revidiert» im von Ihnen vorgeschlagenen Art. 51 GO verweist hingegen auf eine Teilrevision. Deshalb haben wir ihn in unserem obigen Formulierungsvorschlag weggelassen.



Im von Ihnen vorgesehenen Art. 51 Abs. 2 wäre für eine vorbehaltlose Genehmigung bei der Formulierung «[...] alle im Widerspruch zu dieser Verordnung [...]» Verordnung durch Gemeindeordnung zu ersetzen. In Art. 4 GO ist definiert, was eine Verordnung ist. In Art. 51 Abs. 2 ist nicht eine Verordnung im Sinne von Art. 4 GO, sondern die Gemeindeordnung gemeint. Wir haben den von Ihnen vorgesehenen Art. 51 Abs. 2 im obenstehenden Formulierungsvorschlag in Art. 51 Abs. 4 angepasst integriert.

Der neue Art. 28 GO betreffend die Zusammensetzung der Schulpflege, der im Gegensatz zum bisherigen Art. 27 GO die Anzahl der Mitglieder der Schulpflege (mit Einschluss des Schulpräsidenten) von sieben auf fünf reduziert, kann nicht vor dem 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt werden. Ansonsten würde sich bereits per Inkrafttreten dieser Bestimmung vor dem 1. Juli 2026 die Anzahl Mitglieder der Schulpflege von sieben auf fünf reduzieren. Somit ist an Stelle des im Entwurf vorgesehenen Art. 50 Abs. 1 GO folgende Formulierung aufzunehmen:

«Art. 50 Übergangsbestimmungen

¹Bei den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 sind für die Schulpflege mit Blick auf die per 1. Juli 2026 vorgesehene Reduktion der Anzahl Mitglieder von sieben auf fünf nur fünf Mitglieder (mit Einschluss des Schulpräsidenten) zu wählen.»

In Art. 50 Abs. 2 GO ist die folgende Bestimmung vorgesehen: «Die Rekrutierung einer Leitung Bildung gemäss dieser revidierten Gemeindeordnung kann vorgängig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen.» Aus unserer Sicht ist unklar, was mit dieser Bestimmung geregelt werden soll. Wenn die Bestimmung die Suche einer Person für die Leitung Bildung vor der Genehmigung der GO durch den Regierungsrat ermöglichen soll, ohne, dass eine Rechtsverbindlichkeit entsteht (keine rechtlich verbindliche Anstellung der Leitung Bildung), ist sie nicht notwendig. Wenn die Bestimmung hingegen eine rechtlich verbindliche Anstellung einer Person für die Leitung Bildung ermöglichen soll, bevor die GO durch den Regierungsrat genehmigt worden ist, ist sie unzulässig. Die Bestimmung ist deshalb zu streichen.

Unterhalb von den Unterschriften der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers fehlt noch der Satz, in dem festgehalten werden wird, wann die Gemeindeordnung vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden ist.

Da mit diesem Vorprüfungsbericht voraussichtlich eine Überarbeitung zahlreicher Bestimmungen erfolgt, empfehlen wir Ihnen, uns die überarbeitete Fassung nochmals zur Vorprüfung zuzustellen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marcel Enderli

Informationen zum Genehmigungsverfahren finden Sie auf der [Webseite des Kantons Zürich](#).